

Allergnädigst bewilligte

No.

Freyberger

48.

gemeinnützige Nachrichten

für das

Königl. Sächsische Erzgebirge.

Donnerstags, den 26. November 1812.

Bekanntmachung, die erzgebirgische Kreisarmenkasse betreffend.

Da der von Sr. Königl. Majestät von Sachsen etc bey letzterem Landtage den getreuen Ständen vorgelegte Gesetzentwurf zu Versorgung der Armen durch Kreiskassen im ganzen Lande noch nicht zum Vollzug gekommen ist: so tritt die Nothwendigkeit ein, die vor zwey Jahren interimweise für den gebirgischen Kreis etablirte Kreisarmenkasse noch ferner beyzubehalten, wenn das durch die sorgfältige Aufsicht der Gensd'armerie gänzlich aus dem Kreise verschwundene Bettelwesen nicht wieder in selbigen zurück kehren soll.

Nur durch diese Kreisarmenkasse ward es möglich, die Bemühung der Gensd'armerie zu Entfernung des Bettelwesens wirksam zu unterstützen, da

Dreyzehnter Jahrgang.

*) Siehe Freyberger gemeinn. Nachrichten Nr. 10. dieses Jahres.

aus dieser Kasse alle diejenigen Communen, welche ihre Ortsarmen gehörig zu versorgen entweder gar nicht oder doch nicht hinlänglich im Stande waren, hierzu verhältnißmäßige Zuschüsse daraus erhielten, solchergestalt ihre Ortsarmen hinreichender unterstützen konnten, und so den aufgegriffenen Bettlern kein Entschuldigungsgrund mehr für ihre An- dringlichkeit übrig blieb.

Aus der von E. hochansehnlichen gebirgischen Gensd'armerie-Direction gedruckt erlassenen ersten Jahresrechnung*) über diese Kreisarmenkasse, werden die Bewohner des gebirgischen Kreises ersehen, daß hierdurch nicht unbeträchtliche Zuschüsse aus dieser Kasse in die Ortsarmenkassen flossen.

Ecc

Un.